

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 21. November 2018

8. Stück

33. Satzungsteil Wahlordnung zur Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß § 34 UG

33. Satzungsteil Wahlordnung zur Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß § 34 UG

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 auf Vorschlag des Rektorates den Satzungsteil Wahlordnung zur Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß § 34 UG beschlossen. Dieser ersetzt den entsprechenden Satzungsteil, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 16.03.2016, Studienjahr 2015/2016, 26. Stk., Nr. 88 und lautet wie folgt:

I. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck tätigen Ärztinnen/Ärzte sowie Zahnärztinnen/Zahnärzte mit Ausnahme der Leiterinnen/Leiter von Organisationseinheiten (§ 32 UG) haben zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs 3 Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) idgF aus ihrer Mitte fünf Vertreterinnen/Vertreter (im Folgenden „Vertreterinnen/Vertreter“ genannt) zu wählen (§ 34 UG).
- (2) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl dieser fünf Vertreterinnen/Vertreter. Sofern diese Wahlordnung nicht anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der Wahlordnung des Senates der Medizinischen Universität Innsbruck (verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 26.01.2018, Studienjahr 2017/2018, 18. Stk., Nr. 90) sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Wahlgrundsatz

Die Vertreterinnen/Vertreter sind nach den Grundsätzen der Personenwahl zu wählen.

§ 3

Funktionsperiode

Die Funktionsperiode der Vertreterinnen/Vertreter folgt der Funktionsperiode des Senats gemäß § 25 Abs 5 UG. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Wahl nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Vertreterinnen/Vertreter ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

§ 4

Wahlrecht

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die als Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte in Verwendung stehenden Personen mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen sind, oder mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Medizinischen Universität Innsbruck, mit Ausnahme der Leiterinnen/Leiter von Organisationseinheiten gemäß § 32 Abs 1 UG, die am Stichtag einer der in § 1 Abs 3 Z 1 bis 3 Satzungsteil Wahlordnung des Senates genannten Personengruppen angehören und auf die das KA-AZG anzuwenden ist.
- (2) Überdies müssen passiv Wahlberechtigte zum Stichtag seit mindestens sechs Monaten in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund stehen und der Universität zur Dienstleistung zugewiesen sein, oder in einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität stehen.

II. ABSCHNITT VORBEREITUNG DER WAHL

§ 5

Wahlkommission

- (1) Zur Durchführung der Wahl ist vom Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal spätestens bis zum 15. Jänner des Wahljahres eine Wahlkommission, bestehend aus drei Mitgliedern und mindestens drei, jedoch maximal sechs Ersatzmitgliedern (gereihter Pool), einzusetzen.
- (2) Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlkommission müssen aktiv und passiv wahlberechtigt sein.

§ 6

Wahlausschreibung

- (1) Die Wahl ist an demselben Tag durchzuführen wie die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Senat der Medizinischen Universität Innsbruck.
- (2) Das Rektorat hat die Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt, möglichst gemeinsam mit jener der Senatswahl, aber spätestens neun Wochen vor dem ersten Wahltag zu veranlassen.
- (3) Das Rektorat hat passiv wahlberechtigte Frauen ausdrücklich zur Kandidatur aufzufordern.

III. ABSCHNITT WAHLVORSCHLÄGE

§ 7

Kandidaturen

- (1) Jede/jeder passiv Wahlberechtigte kann schriftlich ihre/seine Kandidatur spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission, per Adresse Servicecenter Recht, einbringen.
- (2) Für jede Kandidatin/jeden Kandidaten ist anzugeben:
 1. Vor- und Nachname;
 2. die Organisationseinheit;
 3. die dienstliche Zustelladresse.
- (3) Jede Kandidatur muss mindestens 20 Unterstützungserklärungen von aktiv Wahlberechtigten aufweisen. Eine aktiv Wahlberechtigte/ein aktiv Wahlberechtigter kann mehrere Unterstützungserklärungen abgeben, allerdings nicht für dieselbe Kandidatin/denselben Kandidaten. Bei jeder der Kandidatur angeschlossenen Unterstützungserklärung sind der Vor- und Nachname sowie die Organisationseinheit anzugeben.
- (4) Eine Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen nach Einlangen der Kandidatur ist rechtlich unbeachtlich.

IV. ABSCHNITT DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ 8

Stimmzettel

- (1) Der Stimmzettel hat für jede Kandidatur eine gleich große Zeile vorzusehen und folgendes zu enthalten:
 1. die Nummer der Kandidatur;
 2. Vor- und Nachname;
 3. die Organisationseinheit;
 4. einen Kreis zum Ankreuzen.
- (2) Die Auflistung der Kandidaturen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

§ 9

Stimmabgabe

Die/der aktiv Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimme gültig bis zu fünf Kandidatinnen/Kandidaten geben. Eine Stimmabgabe ist gültig, wenn mindestens eine Kandidatin/ein Kandidat und höchstens fünf Kandidatinnen/Kandidaten gewählt wurden.

**V. ABSCHNITT
ERMITTLUNG UND KUNDMACHUNG DES WAHLERGESBISSES**

§ 10

Zuweisung der Mandate an die Kandidatinnen/Kandidaten

- (1) Die Mandate werden den Kandidatinnen/Kandidaten nach der Zahl der erhaltenen Stimmen derart zugewiesen, dass das erste Mandat der Kandidatin/dem Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl, das zweite Mandat der Kandidatin/dem Kandidaten mit der zweithöchsten Stimmzahl usw zufällt. Haben nach dieser Bestimmung auf das letzte zuzuweisende Mandat mehrere Kandidatinnen/Kandidaten den gleichen Anspruch, weil sie die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so entscheidet das Los.
- (2) Erlischt ein Mandat, weil die Mandatarin/der Mandatar auf das Mandat verzichtet, dauerhaft aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis ausscheidet oder sonst ihre/seine Berechtigung durch zB Bestellung zur Leiterin/zum Leiter einer Organisationseinheit verliert, rückt die/der nach den Stimmen nächstgereichte Kandidatin/Kandidat bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode nach. Haben nach dieser Bestimmung mehrere Kandidatinnen/Kandidaten den gleichen Anspruch, weil sie die gleiche Stimmenanzahl erhalten haben, so entscheidet das Los.

**VI. ABSCHNITT
INKRAFTTRETEN**

§ 11

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung ist Teil der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck und tritt am Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Gert Mayer
Vorsitzender
